

Stellungnahme

zum Entwurf der Ausführungsvorschrift für die Kindertagespflege vom 24.06.2010

Der Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e.V. und die Familien für Kinder gGmbH begrüßen den Entwurf der neuen Ausführungsvorschrift und unterstützen die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung in der Umsetzung der Vorschrift in dieser Form. Mit der kleinteiligen Ausdifferenzierung der Vorschrift wird Berlinweit Klarheit und Rechtssicherheit geschaffen und sie gibt sowohl den Tagespflegepersonen wie auch den zuständigen Jugendämtern und freien Trägern Orientierung.

Insbesondere dürfte die Berechnung der Entgelte und Sachkostenpauschale auf 30 Tage den Unfrieden beenden, der aufgrund der auf 20 Tage pauschalierten Zahlung entstanden ist, weil die Tagespflegepersonen bereits seit längerer Zeit darauf hingewiesen haben, dass der durchschnittliche Arbeitsmonat mehr als 20 Tage hat und die Abrechnung von Fehltagen bei Monaten, die über 20 Arbeitstage hatten, zu ihren Ungunsten erschien.

Des Weiteren sind die Anerkennung weiterer Berufsgruppen und langjährig erfahrener und berufsbegleitend weiter qualifizierter Tagespflegepersonen als pädagogische Fachkräfte in der Kindertagespflege sehr zu begrüßen. Damit bietet die Kindertagespflege auch Personen, die nicht über eine pädagogische Fachausbildung verfügen, Aufstiegsmöglichkeiten. Auch die Besitzstandswahrung für bereits bestehende Pflegeerlaubnisse ermöglicht insbesondere älteren Tagespflegepersonen, ihre Tätigkeit weiterzuführen, ohne noch zum Ende des Berufslebens eine Ausbildung nachholen zu müssen.

Die ausführliche Erläuterung der Aufgaben der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung und der Bezirksjugendämter trägt zur Qualitätssicherung bei und stellt das hohe Niveau Berlins in diesem Bereich gegenüber anderen Bundesländern heraus.

Kommentare im Einzelnen:

zu 1.):

Abs.2: Die eigentlich durch das Bundesgesetz bereits vorgegebene Orientierung, nach der das Entgelt direkt an die Tagespflegepersonen zu zahlen ist, wird hier nochmals konkretisiert. Damit wird der Gedanke der selbstständigen Tätigkeit manifestiert und vermieden, dass die Kindertagespflege zu Geschäftszwecken genutzt wird.

zu 3.):

Hier ist sehr begrüßenswert, dass die Beschreibung der Personengruppe „Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf“ konkretisiert wurde und der Nachweis durch ein ärztliches Attest erbracht werden soll. Dies beseitigt Unsicherheiten in diesem Bereich, ebenso wie die klare Aussage zur gemeinsamen Betreuung von Kindern nach § 23 SGB VIII und §§32 und 33 SGB VIII.

zu 4.):

Insbesondere sind die Unterpunkte g.) und k.) hervorzuheben, die den Stellenwert der Kindertagespflege in Berlin verdeutlichen und Qualitätsstandards definieren, die über jene anderer Bundesländer weit hinausgehen.

zu 5.):

Abs. 1.: Die Verpflichtung zu einem bedarfsgerechten Ausbau fordert die Bezirksjugendämter zu einer weitsichtigen Planung auf. Insbesondere für die Stadtbezirke, in denen ein großer Bedarf an Kindertagesbetreuungsplätzen für Kinder bis 3 Jahre besteht, wird dies noch eine große Herausforderung darstellen. Für die Eltern wird diese Verpflichtung langfristig zu einer noch besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie führen.

zu 6.):

Abs. 6.: Die differenzierte Beschreibung der Anforderungen an die Räumlichkeiten und die Erfordernis eines ggf. zusätzlichen Raumes für die Kinder sowie der turnusmäßige, jährlich stattfindende Hausbesuch stellen besondere Qualitätsansprüche dar, die im Interesse der Kinder sehr zu begrüßen sind.

Allerdings sollten die Räume nicht nur hell, sondern auch tageslichtbeleuchtet sein (keine Kellerräume).

Abs. 7.: Die eindeutige Aussage zur Altersgrenze von Tagespflegepersonen schafft Klarheit und ermöglicht den Bezirksjugendämtern sowohl die Zulassung von Tagespflegepersonen im Rentenalter wie aber auch die Möglichkeit des Ausschlusses von Tagespflegepersonen, die zwar noch nicht im Rentenalter sind, jedoch aufgrund anderer Beeinträchtigungen oder Vorbehalte nicht geeignet erscheinen.

Zu 7.):

Hier wäre es wünschenswert, darauf hinzuweisen, dass nicht mehr als 2 Kinder unter einem Jahr gleichzeitig die Kindertagespflegestelle besuchen sollten, bzw. die Empfehlungen der EU bezüglich der Gruppengröße und des Personalschlüssels befolgt werden sollten.

zu 8.):

Die Regelungen zur Gestaltung des Betreuungsvertrages insbesondere zur Eingewöhnungszeit und zur Beendigung des Vertrages schaffen Klarheit.

zu 9.):

Die in 9.) aufgeführten Pflichten von Tagespflegepersonen dienen zur Qualitätssicherung in der Kindertagespflege und sind positiv zu bewerten, selbst wenn sie im Einzelfall als besondere Anforderung erlebt werden könnte.

Abs. 5.: Zum Schutz des kranken wie auch der gesunden Kinder und zur Absicherung der Tagespflegeperson ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes nach einer Erkrankung sehr nützlich. Die Verpflichtung zur Einholung eines Attestes stärkt die Position der Tagespflegeperson.

zu 10.):

Abs. 4.: Die hier genannte Anerkennung weiterer Berufsgruppen als pädagogische Fachkräfte in der Kindertagespflege ist sehr zu begrüßen. Somit erfolgt eine Wertschätzung diesen Berufsgruppen gegenüber und ermöglicht eine gewisse Durchlässigkeit, die in sozialpädagogischen Berufsfeldern schon seit langem gefordert wird. Die Verpflichtung des Nachweises einschlägiger Erfahrung in der Betreuung von Kindern und des Aufbauzertifikats sichert dennoch die spezifische Qualifizierung für die Tätigkeit in der Kindertagespflege.

Abs. 6.: Die Betreuung von Kindern mit besonderem individuellem Betreuungsbedarf erfordert spezifische Kenntnisse. Diese in der Vorschrift festzuschreiben ist einerseits im Interesse der zu betreuenden Kinder und ihrer Eltern, zielt jedoch auch darauf ab, diese Betreuungssituation besonders zu würdigen und eine erhöhte Bezahlung zu rechtfertigen. Damit wird der Nutzung der Kindertagespflege für die Betreuung von Kindern, die aufgrund ihres individuellen Bedarfs nicht in einer Kindertageseinrichtung betreut werden sollten oder können, ohne entsprechende Anerkennung vorgebeugt.

zu 11.):

Abs. 9.: Mit Einführung einer weiteren Finanzierungsstufe kommt Berlin der Anforderung an eine leistungsgerechte Bezahlung, wie sie das SGB VIII fordert, nach. Damit ist es möglich, ein für pädagogische Fachkräfte adäquates Einkommen zu erzielen, was eine Aufwertung der Kindertagespflege als berufliche Perspektive darstellt.

Die in Abs. 12 und 13 aufgeführten Zuschlagsregelungen sind noch immer Bundesweit einzigartig und sehr zu begrüßen, obwohl diese aufgrund der Besteuerung für die Tagespflegepersonen nicht immer nur positiv erscheinen.

Ebenfalls sind die in Abs. 14 genannten Zuschüsse und materiellen Leistungen für Einrichtungsgegenstände, (Erst-)Ausstattung mit Spielmaterial, Miete und Schönheitsreparaturen besonders zu würdigen. Die Festschreibung in der Ausführungsvorschrift gibt den Tagespflegepersonen Sicherheit und wertet die Kindertagespflege als gleichrangiges Kindertagesbetreuungsangebot in Berlin auf.

Abs. 17.: Die Möglichkeit, ein zusätzliches Kind vertretungsweise zu betreuen, schafft Spielräume. Somit können Vertretungssituationen unkompliziert und im rechtssicheren Rahmen organisiert werden.

Die in Abs. 18 festgeschriebene Finanzierungsregelung für Vertretungssituationen ist im Nachgang zum Kindertagesförderungsgesetz – KitaFöG- schlüssig und selbstverständlich, wenn auch bisher nicht durchgängig praktiziert. Auch diese schafft für die Tagespflegepersonen Sicherheit.

zu 12.):

Besonders hervorzuheben und zu begrüßen sind die in Abs. 2 genannten Übergangsregelungen insbesondere für ältere und langjährig erfahrene Tagespflegepersonen. Die Kindertagespflege ist in Berlin schon seit mehr als 30 Jahren eine etablierte Kinderbetreuungsform mit entsprechenden Qualitätsanforderungen. Tagespflegepersonen, die diesen Anforderungen schon seit langem gerecht werden, pädagogischen Fachkräften gleichzustellen, obwohl sie nicht über eine einschlägige Ausbildung verfügen, setzt ein Zeichen in Richtung Anerkennung einer beruflichen Tätigkeit als Tagespflegeperson. Damit bleibt auch zukünftig die Möglichkeit der Durchlässigkeit in diesem sozialpädagogischen Berufsfeld erhalten, was im Sinne des lebenslangen Lernens und Weiterentwickelns höchst lobenswert ist. Um für alle Beteiligten in diesem Prozess Orientierung und Handlungssicherheit zu schaffen, sollte ein Kriterienkatalog erarbeitet werden, nach dem die Anerkennung als pädagogische Fachkraft in der Kindertagespflege erfolgen kann.